

# Von himmlischer Ordnung und weltlichen Problemen

Festschrift zum 65. Geburtstag  
von Peter J. Opitz

Herausgegeben von Mir A. Ferdowsi,  
Dietmar Herz und Marc Schattenmann

Wilhelm Fink Verlag

## **Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten.

ISBN 3-7705-3850-1

© 2003 Wilhelm Fink Verlag, München

Einbandgestaltung: Evelyn Ziegler, München

Herstellung: Ferdinand Schöningh GmbH, Paderborn

## TABULA GRATULATORIA

Anja-Susan Ackermann  
*(geb. Kirchlechner)*

Muriel Asseburg

Christine Chwaszcza

Hans Escher

Robert Falkner

Mir A. Ferdowski

Anna E. Frazier

Frauke Gerbig

Heinz Gmelch

Manfred Henningsen

Dietmar Herz

Ernst Hillebrand

Thomas Hollweck

Ralf Horlemann

Heike Kaltschmidt

Andreas Knop

Eberhard von Lochner

Citha Maaß

Stefan H. Mair

Peter Cornelius Mayer-Tasch

Christoph Moosbauer

Julian Nida-Rümelin

William Petropulos

Michaela Rehm

Wolfram Ruhenstroth-Bauer

Marc Schattenmann

Stefan A. Schirm

Ferdinand Schöningh

Christian Schwaabe

Gabriele von Sivers

Theo Stammem

Axel Steuernagel

Armin Vielhaber

Margot Wagner

Veronika Weinberger

Reinhard Wesel

Zdenek Zofka

Raimar Zons

# INHALT

Vorwort XI

## Erste Abteilung POLITISCHE THEORIE

DIETMAR HERZ Die <i>New Science of Politics</i> . Ein Versuch, die politische Wissenschaft im Sinne der platonischen <i>ἐπιστήμη</i> wiederherzustellen	3
MANFRED HENNINGSSEN Totalitarismus und politische Religion. Über die Sinndimension der modernen Regime des Terrors	27
THOMAS HOLLWECK Die Sprachen der Gewalt	43
EBERHARD VON LOCHNER Zwischen Mystik und Magie. Einige Gedanken zu Robert Musil und Eric Voegelin	65
WILLIAM PETROPULOS Sozialwissenschaft und Glaube. Eric Voegelins Auseinandersetzung mit der deutschen Soziologie 1922-1938	75
MARC SCHATTENMANN Die Analyse des Sollens als Grundlegung der Rechtstheorie. Eine Studie zu Voegelins Beschäftigung mit Kant	87
MICHAELA REHM Begründung statt Begrenzung absolutistischer Macht. Thomas Hobbes' Abkehr vom dualistischen Vertragsmodell	117

ROBERT FALKNER Adam Smith's Political Liberalism	133
CHRISTIAN SCHWAABE Der „schönste“ Zweck politischer Freiheit. John Stuart Mills „teleologischer“ Liberalismus	159
THEO STAMMEN Machiavelli zitiert Xenophon	179
REINHARD WESEL Politisches Ritual	191
JULIAN NIDA-RÜMELIN Die Vereinten Nationen als Nukleus einer globalen Zivilgesellschaft. Eine politisch-ethische Perspektive	213

Zweite Abteilung  
INTERNATIONALE POLITIK

HEINZ GMELCH Die Verifikation der Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht	235
PETER CORNELIUS MAYER-TASCH Zur Relevanz der Öffentlichkeit in der Arbeit von Nicht-Regierungs- Organisationen in der Internationalen Umweltpolitik	245
ZDENEK ZOFKA Zum Beispiel Empowerment. Neue Wege in der globalen Armuts- bekämpfung.	255
HANS ESCHER Bangladesh: Verstädterung und städtische Armut im wirtschaftlichen Kontext	277
STEFAN H. MAIR Transnationale private Gewalt. Akteure, Entstehungsbedingungen und Folgen	289

MIR A. FERDOWSI Islamischer Fundamentalismus. Im Kampf der Kulturen oder die Krise des Entwicklungsstaates in der islamischen Welt	311
CHRISTOPH MOOSBAUER Ein Wasserregime für den Nahen Osten. Grenzen und Chancen einer Kooperation	331
MURIEL ASSEBURG Interim ohne Ende. Der Staatswerdungsprozess Palästinas seit Oslo	351
STEFAN A. SCHIRM Gesellschaftlicher Einfluss auf die deutsche Wirtschaftspolitik unter den Bedingungen der Globalisierung	379
RALF HORLEMANN Die Nordkorea-Politik der USA nach dem 11. September. Perspekti- ven und Herausforderungen	403

Dritte Abteilung  
PARERGA & PRIVATA

ARMIN VIELHABER Tourismus in Entwicklungsländer. Mitverantwortung ist gefragt	415
FRAUKE GERBIG Um gut und erfolgreich zu studieren. Erinnerungen an Münchner Studententage	427

ANHANG

Autoren	433
Peter J. Opitz: Bibliographie	441

Michaela Rehm

## BEGRÜNDUNG STATT BEGRENZUNG ABSOLUTISTISCHER MACHT

*Thomas Hobbes' Abkehr vom dualistischen Vertragsmodell*

Der Titel, den Thomas Hobbes seinem 1651 erschienenen Werk gegeben hat, ist eine Zumutung. *Leviathan* – was soll das bedeuten? Sicherlich folgt dem Haupttitel, wie im 17. Jahrhundert üblich, ein ausführlicher Untertitel, aus dem hervorgeht, dass sich das Buch mit *The Matter, Forme & Power of a Commonwealth Ecclesiasticall and Civill* beschäftigt. Dennoch: Angesichts des Haupttitels wird der unbedarfte Leser doch zunächst ratlos sein. Sofern er einigermaßen bibelfest ist, wird er vermuten, es mit einem theologischen Traktat zu tun zu haben. Schlägt er das Inhaltsverzeichnis auf, wird die Verwirrung komplett, und es wird unseren Leser einige Mühe kosten, den Zusammenhang zwischen Titel und Inhalt des Buches zu entdecken.

Zumindest auf den ersten Blick macht es Jean-Jacques Rousseau seinem Leser wesentlich einfacher. Sein 1762 erschienenenes, wirkungsmächtigstes Werk zur politischen Theorie ist mit *Du Contrat social; ou Principes du Droit Politique* überschrieben, und was draufsteht, ist auch drin: eine Vertragstheorie. Durch die Wahl des Titels ist offensichtlich, dass Rousseau selbst seine Abhandlung als Vertragstheorie begriff, und das wird von den Interpreten seines Werkes auch nicht bestritten.

Bei Hobbes liegt der Fall anders. Die große Mehrheit derer, die sich mit dem *Leviathan* befasst haben, dürfte sich einig sein, dass es sich dabei um eine Vertragstheorie handelt. Sie kann sich zur Begründung dieser Behauptung aber nicht wie Rousseaus Leserschaft auf deutliche Aussagen des Autors oder gar auf dessen Titelwahl berufen. Allem Anschein nach gibt es keine Textstellen, bei denen sich explizit ein Selbstverständnis Thomas Hobbes' als Vertragstheoretiker erkennen ließe. Hobbes selbst nämlich qualifiziert weder sein Gedankengebäude im allgemeinen als Vertragstheorie, noch spricht er von dem Vertrag, durch den Herrschaft bei ihm begründet wird, als „Gesellschaftsvertrag“, „Staatsvertrag“, „Herrschaftsvertrag“ oder ähnlichem. „Nur an einer Stelle gewinnt Hobbes' Vertrag etwas terminologisches Profil; dort

wird der Staatsgründungsvertrag als *universal contract of yielding obedience* bezeichnet.<sup>1</sup>

Begriffe wie die eben genannten, wie „Unterwerfungsvertrag“ oder „Begünstigungsvertrag“ also finden sich weder im *Leviathan* noch in anderen staatsphilosophischen Schriften Hobbes'; sie sind lediglich Versuche der Interpreten, das Hobbessche Vertragsmodell zu charakterisieren. Letzteres ist offenbar nicht so einfach – zum einen, weil Hobbes, wie gesagt, selbst keinen griffigen Terminus verwendet, zum anderen, weil sich seine Theorie nicht ohne weiteres den überkommenen Vertragsmodellen zuordnen lässt.

Als solche kann man *pactum associationis* und *pactum subjectionis* bezeichnen. Das *pactum associationis* stellt den Gesellschaftsvertrag im eigentlichen Sinne dar: Es bezeichnet den Akt, durch den eine Anzahl atomisierter, unorganisierter Individuen zu einem Volk und damit zu einem rechts- und handlungsfähigen Subjekt wird. Unter *pactum subjectionis* dagegen ist der Akt zu verstehen, durch den sich dieses Subjekt einem Herrscher unterwirft. Bei diesem Herrschafts- oder Unterwerfungsvertrag kommt ein Vertragsverhältnis zwischen dem Volk als Subjekt und dem Herrscher zustande, so dass also beide Vertragspartner rechtlich gebunden sind: Das Volk verpflichtet sich, dem Herrscher zu gehorchen; der Herrscher verpflichtet sich, den Schutz des Volkes zu gewährleisten. Ist er nicht in der Lage, für diesen Schutz zu sorgen, bricht er den Vertrag, und die Verpflichtung des Volkes zu Gehorsam erlischt. Dieses dualistische Vertragsmodell wird man in der Ideengeschichte selten in Reinform antreffen, es handelt sich wohl eher um den Versuch, sehr unterschiedlich formulierte Vertragsarten idealtypisch zu erfassen.<sup>2</sup> Mögli-

<sup>1</sup> Jörg Fisch, Artikel „Vertrag“, in: Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Band 6, Stuttgart: Klett-Cotta, 1990, S. 920 (Hvbg. J. F.). Die zitierte Stelle findet sich in Thomas Hobbes, *Philosophical Rudiments concerning Government and Society, The English Works of Thomas Hobbes of Malmesbury*, Band II, hrsg. v. William Molesworth, London: John Bohn, 1841, II, 9, S. 20.

<sup>2</sup> Dem dualistischen Vertragsmodell folgen beispielsweise Francisco Suarez und Samuel von Pufendorf. In *De legibus* (III, III, § 6) heißt es bei Suarez: „Non tamen sine interventu voluntatum et consensum hominum talis communitas perfecta congregata est. [...] Principatus ipse est ab hominibus. Cujus etiam signum est, quia juxta pactum vel conventionem factam inter regnum et regem, ejus potestas major vel minor existit.“ (*Tractatus de legibus ac deo legislatore in decem libros distributus*, Antwerpen: Keerberghins, 1613). Pufendorf kritisiert Hobbes' Abkehr von der Kombination von *pactum associationis* und *pactum subjectionis* und behauptet, „duo pacta et unum decretum“ (*De officio* II, VI, § 7) seien nötig, womit er das dualistische Vertragsmodell aufgreift, es aber um ein Dekret zur Bestimmung der Regierungsform erweitert (*De officio hominis et civis, secundum legem naturalem, libri duo*, Lund: Adam Junghans, 1673). Damit kann er als Beispiel für die oben aufgestellte Behauptung angeführt werden, wonach man jenes Modell selten in Reinform findet.

cherweise war es Otto von Gierke, der mit seinem erstmals 1880 erschienenen Buch über Althusius bewirkt hat, dass sich diese Typisierung zumindest im deutschsprachigen Raum etablieren konnte. „Althusius“, so behauptet von Gierke nämlich, „legt seiner Theorie die bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts herrschend gebliebene, ja überhaupt erst von Hobbes angefochtene Zerreißung der den Staat angeblich konstituierenden [sic] Willensvorgänge in die beiden Glieder des *Gesellschaftsvertrages* und des *Herrschaftsvertrages* zu Grunde“.<sup>3</sup> Von Gierkes Urteil über Althusius soll hier weniger interessieren als seine Behauptung, die Kombination von Gesellschaftsvertrag und Herrschaftsvertrag bilde das dominante Vertragsmodell, von dem zuerst Hobbes abgewichen sei. Bereits Jellinek hat diese Auffassung als zu starke Vereinfachung kritisiert, dennoch oder gerade wegen ihrer holzschnittartigen Zuspitzung mag sie zu Wirkungsmacht gelangt sein.<sup>4</sup>

Greift man das dualistische Vertragsmodell auf, lässt sich – wiederum idealtypisch – festhalten, dass es im wesentlichen zwei Elemente enthält bzw. Zwecke verfolgt: Herrschaftsbegrenzung und Herrschaftsbegründung. Das herrschaftsbegrenzende Moment überwog in der Vertragstheorie des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Exemplarisch sei Manegold von Lautenbach genannt, der in seinem *Liber ad Gebehardum*, entstanden um 1080, die Idee eines Herrschaftsvertrages vortrug, durch den der Herrscher rechtlich eingeschränkt wird.<sup>5</sup> Manegold wendet sich damit gegen die zur Zeit des Investiturstreites gängige Auffassung, der Herrscher erhalte durch *translatio imperii* unwiderrufliche und inhaltlich nicht definierte Rechte über seine Untertanen.

<sup>3</sup> Otto von Gierke, *Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsystematik*, Aalen: Scientia, 1958 (5. unveränderte Ausgabe der Erstausgabe von 1880), S. 76 (Hvbg. O.v.G.).

<sup>4</sup> Georg Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, Bad Homburg: H. Gentner, 1959 (3. Auflage, 6. Neudruck), S. 206-207.

<sup>5</sup> „For the people do not exalt him [den Herrscher, M. R.] above themselves in order to grant him a free opportunity to exercise tyranny against them, but that he may defend them from tyranny and unrighteousness of others. Yet when he who has been chosen for the coercion of the wicked and the defence of the upright has begun to foster evil against them, to destroy the good, and himself to exercise most cruelly against his subjects the tyranny which he ought to repel, is it not clear that he deservedly falls from the dignity entrusted to him and that the people stand free of his lordship and subjection, when he has been evidently the first to break the compact for whose sake it was appointed? Nor can anyone justly and rationally accuse them of faithlessness, since it is quite evident that he first broke faith.“ Lewis, Ewart, *Medieval Political Ideas*, Bd. 1, London: Routledge & Kegan, 1954, S. 165. Lewis zitiert und übersetzt aus Manegold von Lautenbach, *Ad Gebehardum Liber*, hrsg. v. K. Francke, in: *Monumenta Germaniae Historica: Libelli de Lite imperatorum et pontificum saeculis XI. Et XII. conscripti*, Band 1, hrsg. v. Ernst Dümmler u.a., München 1891, S. 365.

Seine Theorie lässt sich allerdings nicht zur Legitimation etwaiger Widerstandsrechte des Volkes gegen den Herrscher heranziehen – war es doch weniger seine Absicht, sich für eine Stärkung der Rechte des Volkes einzusetzen, als die Absetzung Heinrichs IV. als rechtmäßig zu verteidigen. Seiner Auffassung nach ist es denn auch nicht das Volk, das darüber urteilt, ob der Herrscher seinen Pflichten nachkommt oder nicht, sondern der Papst.

Eine Verschärfung des herrschaftsbegrenzenden Moments kann man bei den Monarchomachen nachweisen.<sup>6</sup> Ziel der Monarchomachen – als prominenteste Vertreter seien Theodor Beza, Stephanus Junius Brutus, François Hotman und George Buchanan genannt<sup>7</sup> – war es, die Rechte der Stände vor den Ansprüchen einer zunehmend absolutistisch geprägten Monarchie zu schützen. Auch sie vertraten die Ansicht, zwischen Volk und Herrscher bestehe eine Vertragsbeziehung, die auf beiden Seiten Rechte und Pflichten beinhalte. Durch diese *reciproca obligatio*<sup>8</sup> verpflichten sich beide Vertragspartner zur Rechtstreue; kommt der Herrscher seiner Verpflichtung nicht nach, darf ihm das Volk rechtmäßig den Gehorsam aufkündigen. Wenn das Volk als Vertragspartner des Herrschers gelten soll, muss es rechts- und handlungsfähiges Subjekt sein: „[...] denn das Volk musste die Rechte, die es übertragen sollte, zuvor selbst besitzen. [...] Selbst die entschiedensten Vorkämpfer der Veräußerungsnatur des Herrschaftsvertrages“, so von Gierke, „[...] konnten [...] nicht umhin, dem Volke eine vollkommen freie Wahl der zu errichtenden Verfassungsform einräumen. Sie konnten endlich die Konsequenz nicht abweisen, dass die ursprüngliche Souveränität [sic] und dieses ursprüngliche Wahlrecht des Volkes von Neuem in voller Kraft erwachsen mussten, sobald der geschlossene Vertrag durch den Fortfall des berufenen Subjekts [...] beendet war.“<sup>9</sup>

Das Volk also besteht nach dieser Auffassung bereits vor Einsetzung eines Herrschers als Rechtssubjekt, als *universitas populi*, wie Beza es ausdrückt. Mit

<sup>6</sup> Zur Theorie der Monarchomachen siehe Jürgen Dennert (Hrsg.), *Beza, Brutus, Hotman. Calvinistische Monarchomachen*, Köln und Opladen: Westdeutscher Verlag, 1968 (Klassiker der Politik; 8).

<sup>7</sup> Theodor Beza, *De iure magistratum in subditos, et officio subditorum erga Magistratus*, s. l. 1576 (Erstausgabe wahrscheinlich 1574). Stephanus Junius Brutus, *Vindiciae contra tyrannos, sive de principis in populum, populi que in principem legitima potestate*, Edinburgh 1579; „Brutus“ ist ein Pseudonym – ob Hubert Languet oder Philippe du Plessis-Mornay oder gar beide sich dahinter verbergen, ist nach wie vor nicht mit Sicherheit geklärt. François Hotman, *Franco Gallia, sive tractatus isagogicus de regimine regum Galliae et de iure successionis*, Genf 1573. George Buchanan, *De iure regni apud scotos dialogus*, s. l. 1579.

<sup>8</sup> Stephanus Junius Brutus, *Vindiciae contra tyrannos, sive de principis in populum, populi que in principem legitima potestate*, Frankfurt 1608, S. 154.

<sup>9</sup> Otto von Gierke, *Althusius*, a.a.O., S. 84.

Volkssouveränität hat das allerdings noch nichts zu tun: „Volk“ meint bei den Monarchomachen nicht den Zusammenschluss vormals atomisierter Individuen, sondern die in Ständen organisierte Gesellschaft des 16. Jahrhunderts. Demnach sind es nicht die Individuen selbst, sondern die Repräsentanten der Stände, die hier als politische Akteure in Frage kommen. Abgesehen davon ist es nicht die Absicht der monarchomachischen Denker, eine Theorie der Begründung des Staates vorzulegen; steht die Legitimität staatlicher Herrschaft an sich doch für sie noch keineswegs in Frage: Die ständische Verfasstheit ihrer Epoche wird von ihnen als Faktum akzeptiert und als Ausgangspunkt ihrer Überlegungen übernommen, ohne problematisiert zu werden. Selbst wenn nicht alle Monarchomachen also ein *pactum associationis* im eigentlichen Sinn annehmen, kann man doch davon sprechen, dass sie das – nicht notwendig durch Vertrag – konstituierte Volk als Rechtssubjekt sehen, das den Herrscher in seine Rechte einsetzt und über dessen Einhaltung der Herrschaftsbedingungen wacht. Ob man nun, wie von Gierke<sup>10</sup>, meint, bei ihnen gebe es eine Art von Gesellschaftsvertrag, oder nicht: Am Beispiel der Monarchomachen wird deutlich, dass die Annahme eines unabhängig vom Herrscher existierenden Volkes als Rechtssubjekt nicht nur ein herrschaftsbegrenzendes Moment beinhaltet, sondern gar das Potenzial besitzt, die Legitimation eines Herrschers grundlegend in Frage zu stellen.<sup>11</sup>

Kommt er nämlich seiner Aufgabe nicht nach, den Schutz seiner Untertanen zu garantieren, können diese ihn absetzen, ohne dadurch in Anarchie zu stürzen. Schließlich gibt es ein rechts- und handlungsfähiges Subjekt, dessen Existenz nicht an diejenige des Herrschers gebunden ist. Fällt der Herrscher, so kann sich dieses Subjekt für einen neuen Herrscher entscheiden, ihn einsetzen und damit wiederum ein *pactum subjectionis* abschließen, das so lange gültig bleibt, wie der Herrscher nach Ansicht seiner Untertanen seinen Zweck erfüllt. Mittels der Berufung auf ein der Herrschaft vorgängiges Rechtssubjekt lässt sich trefflich zum Widerstand aufrufen. Die Monarchomachen bedienten sich dieser Figur, um während der Konfessionskämpfe des 16. Jahrhunderts tyrannischen Monarchen, die den Schutz religiöser Minderheiten nicht garantieren konnten oder wollten, den Kampf anzusagen. Auch zur Zeit der Französischen Revolution beriefen sich Gegner der Monarchie wie etwa der Abbé Sieyès darauf, es gebe ein von der politischen Verfasstheit und deren

<sup>10</sup> Vgl. Gierke, *Althusius*, a.a.O., S. 80 und S. 98f.

<sup>11</sup> Es gilt zu spezifizieren, dass die Legitimität von Herrschaft an sich bei den Monarchomachen nicht problematisiert wird. Nur der Träger der Herrschaft wird auf seine Legitimität hin überprüft.

Repräsentanten unabhängiges Kollektiv, dort „Nation“ genannt, dem es freistehe, Form und Träger politischer Herrschaft zu wählen.<sup>12</sup>

Das als methodisches Hilfskonstrukt verstandene dualistische Vertragsmodell, das sollte deutlich geworden sein, birgt eine so stark herrschaftsbegrenzende, herrschaftskritische Komponente in sich, dass ein Philosoph, dessen Absicht eine Rechtfertigung absolutistischer Herrschaft ist, sich schwerlich dieses Modells wird bedienen können. Laut von Gierke erkannte Hobbes in der „dualistischen Spaltung der Staatspersönlichkeit“ in Volk und Herrscher als Vertragspartner „mit genialem Blick den schwachen Punkt der bisherigen Doktrin und hier setzte er den Hebel seiner radikalen Logik ein, um mit der Spaltung der Staatspersönlichkeit zugleich jedes Volksrecht zu eliminieren“.<sup>13</sup> Ob von Gierke mit der letzten Behauptung recht hat, mag hier dahingestellt sein. Dass Hobbes aber das dualistische Vertragsmodell mit seiner „Spaltung der Staatspersönlichkeit“ als problematisch erkannt und abgelehnt hat, trifft zweifellos zu.

Hobbes wendet sich vehement gegen die Vorstellung eines wie auch immer gearteten *pactum associationis*. Diejenigen, die sich nach seiner Darstellung zum Abschluss eines „Covenant“ zusammenfinden, „are not obliged by former Covenant to any thing repugnant hereunto“.<sup>14</sup> Die Vertragsschließenden werden also nicht als ein kollektives Rechtssubjekt gedacht, sondern als Menge unorganisierter Individuen. Diese nicht durch Vertrag verbundene Menge schließt auch kein *pactum subjectionis* ab: „[...] there can happen no breach of Covenant on the part of the Sovereigne; and consequently none of his subjects, by any pretence or forfeiture, can be freed from his Subjection. That he which is made Sovereigne maketh no Covenant with his Subjects before-hand, is manifest“<sup>15</sup>, betont Hobbes, und er begründet das mit dem Fehlen eines rechtlich konstituierten Volkes, mit dem überhaupt ein Vertrag geschlossen werden könnte – kein *pactum associationis*, kein Rechtssubjekt.

Ist das Volk der Auffassung, der Herrscher komme seiner Aufgabe nicht nach, kann es ihm nach Hobbes' Darlegung nicht – wie das etwa die Monarchomachen vertreten hatten – den Gehorsam aufkündigen. Das geht deswegen nicht, weil es gar keinen Vertrag mit dem Herrscher gibt, der sich kündigen ließe; überdies steht es deshalb außer Frage, weil es eben kein

<sup>12</sup> Vgl. das Kapitel „Qu'est-ce qu'on aurait dû faire“ in *Qu'est-ce que le tiers état?*, in dem sich Sieyès auf die Frage bezieht, ob es eine dem König vorgängige Ordnung gebe oder nicht. Emmanuel Joseph Sieyès, *Écrits politiques*, hrsg. v. Roberto Zapperi, Paris: Éditions des archives contemporaines, 1985, S. 158.

<sup>13</sup> Gierke, *Althusius*, a.a.O., S. 86.

<sup>14</sup> Hobbes, *Leviathan*, a.a.O., XVIII, S. 121f.

<sup>15</sup> Ebd., S. 122.

Rechtssubjekt gibt, das überhaupt über einen Vertragsbruch seitens des Herrschers urteilen könnte: „if any one, or more of them, pretend a breach of the Covenant made by the Sovereigne at his Institution; and others, or one other of his Subjects, or himselfe alone, pretend there was no such breach, there is in this case, no judge to decide the controversie“.<sup>16</sup>

Nicht nur, dass es ohne den Hobbesschen Souverän keinen Richter über Streitfragen gibt – die von Vertretern des dualistischen Vertragsmodells dargelegte Auffassung, das Volk könne sich seines Herrschers entledigen, ohne Chaos zu provozieren, ist eben nur unter der Annahme schlüssig, das Volk sei Rechtssubjekt. Dann lässt sich nachvollziehen, dass dieses Volk Herrscher ein- und absetzen kann, ohne seine eigene Einheit oder gar seine Existenz zu gefährden. Hobbes aber geht davon aus, dass es keine dem Souverän vorgängige rechtliche Ordnung gibt, weswegen eine „Controversie“ nicht wie beim dualistischen Vertragsmodell dazu führt, dass das Volk eben einen neuen Herrscher küren und es einstweilen irgendwie schaffen muss, eine gewisse Ordnung beizubehalten: „[...] it returns therefore to the Sword again; and every man recovereth the right of Protecting himselfe by his own strength, contrary to the design they had in the Institution“.<sup>17</sup>

Hobbes also verabschiedet sich vom dualistischen Vertragsmodell. Dessen Dominanz ist in der Geistesgeschichte und ihrer Auslegung so gewaltig, dass es ganz offensichtlich Probleme bereitet, einen Vertragstypus ohne Zuhilfenahme dieses Modells zu erklären. Ein Konstrukt, dass das Verständnis bestimmter Rechtsfiguren erleichtern soll, ein wissenschaftliches Instrument, hat sich zur Formel versteift; das dualistische Vertragsmodell wird nicht als gedankliches Hilfskonstrukt gesehen, sondern als Formel, wenn nicht gar Gesetzmäßigkeit. Dieses Phänomen lässt sich mindestens in zweierlei Hinsicht beobachten: Zum einen erkennt man die Geltungsmacht des dualistischen Vertragsmodells als Formel in der Vertragstheorie selbst – schließlich folgen tatsächlich viele Vertreter der mittelalterlichen und neuzeitlichen Vertragstheorie vor Hobbes im Wesentlichen diesem Modell. Zum anderen ist die Dominanz dieses Modells in der Hobbes-Exegese unübersehbar. Wie es jedoch scheint, kann eine Interpretation des Hobbesschen Vertragstypus, welche dem dualistischen Vertragsmodell verhaftet bleibt, der Theorie Thomas Hobbes' nicht gerecht werden. Anhand zweier Beispiele soll kurz aufgezeigt werden, dass eine entsprechende Interpretation Missverständnisse provozieren kann.

---

<sup>16</sup> Ebd., S. 123.

<sup>17</sup> Ebd.

Beispiel eins: In der Sekundärliteratur wird häufig die Auffassung vertreten, es handle sich bei Hobbes' politischer Theorie streng genommen nicht um eine Vertragstheorie, weil die Souveränität nicht durch Vertrag, sondern durch eine bloße Willensäußerung der Individuen zustande komme, welche anders als der Vertrag (der selbstverständlich auch auf einer Willensäußerung beruht) nicht rechtlich bindet. Schon Johann Gottlieb Fichte meinte, die Vertragstheorie beruhe auf dem Willen, und wenn jemand diesen seinen Willen ändere, scheidet er damit aus dem Vertrag aus. Dementsprechend betonte Fichte gegen die gängige Lesart von der staatsbegründenden Funktion der Vertragstheorie deren staatsauflösende Potenz.<sup>18</sup> Diese von Fichte auf die Vertragstheorie im allgemeinen gerichtete Kritik an deren voluntaristischem Charakter wird in der modernen politischen Theorie weitergeführt.

Jean Hampton etwa geht in ihrer spezifisch auf Hobbes' Vertragstheorie bezogenen, spieltheoretisch ausgerichteten Interpretation davon aus, dass es sich bei den Handlungen, welche die Individuen ausüben, um dem Naturzustand zu entkommen, nicht um den Abschluss von Verträgen handelt, sondern um die Äußerung von „agreements of self-interest“.<sup>19</sup> Dementsprechend ist die dem Souverän übertragene Macht nach Ansicht Hamptons kein „permanent grant“, sondern ein „loan“, das die Untertanen zurücknehmen können, wenn sein Verbleib beim Souverän nicht mehr ihrem Interesse entspricht. Von absoluter Herrschaft, einer „Authority without stint“<sup>20</sup>, wie Hobbes sagt, kann also laut Hampton keine Rede sein, erhält der Souverän seine Macht doch gewissermaßen von Volkes Gnaden, von welchen er abhängig bleibt.<sup>21</sup>

„[...] if the subjects retain a right to determine whether or not to obey the sovereign's laws, then the sovereign not only fails to be the ultimate decider of the most important question in the commonwealth: whether or not he will continue to receive power from his subjects. [...] the sovereign's empowerment comes about only when the subjects obey his punish-

<sup>18</sup> Vgl. Johann Gottlieb Fichte, *Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre*, Hamburg: Meiner, 1960 (Neudruck der 2. Auflage von 1922), II. Teil, §§ 17-18.

<sup>19</sup> Hampton unterscheidet „agreements of self-interest“ wie folgt von Verträgen: „SI [= self-interested, M.R.] agreements differ from contracts in being coordinations of intentions to act that are kept by both parties *solely for self-interested reasons*, whereas contracts are trades of *promises* that introduce moral incentives that either *supplement* or *replace* each party's self-interested motivations.“ Jean Hampton, *Hobbes and the social contract tradition*, Cambridge: Cambridge University Press, 1990 (Nachdruck der Erstausgabe von 1986), S. 145-146 (Hvbg. J. II).

<sup>20</sup> Thomas Hobbes, *Leviathan*, a.a.O., XVI, S. 114.

<sup>21</sup> „[...] Hobbes is forced to say that *an 'absolute sovereign' reigns at his subjects' pleasure*, for it is they who decide whether or not obedience will secure them protection!“ Jean Hampton, *Hobbes*, a.a.O., S. 202 (Hvbg. J. H.).

ment commands. But now we see that *they decide* whether or not it is advantageous for them to obey these commands on the basis of whether or not doing so will further their self-preservation.“<sup>22</sup>

Beispiel zwei: Manche Exegeten der Hobbesschen politischen Theorie bemängeln, Hobbes sei es nicht gelungen, überzeugend nachzuweisen, wie der Souverän ohne Herrschaftsvertrag überhaupt zu Macht bzw. zu Rechten über die Untertanen gelangen kann. So meint z. B. Howard Warrender, wenn man voraussetze, dass der Vertrag zwischen Bürger ‘a’ und Bürger ‘b’ zugunsten ‘x’ (des Souveräns) geschlossen werde, ergebe sich daraus noch keine Verpflichtung von ‘a’ gegenüber ‘x’: „The obligation, on the contrary, would be owed entirely to ‘b’ [...]“.“<sup>23</sup> Wenn also der Souverän kein Vertragspartner ist, so Warrender, „it is difficult to see how he could suffer more than ‘damage’ should all citizens agree to revise their covenant, and ‘damage’ does not imply the breach of an obligation to the person affected“.<sup>24</sup>

Vertreter der im ersten Beispiel skizzierten Auffassung, die Macht des Souveräns beruhe nicht auf vertraglicher Verpflichtung, sondern auf einer jederzeit auch in Einzelfällen revidierbaren Zustimmung bzw. Willensäußerung, gehen offenbar von der Existenz eines dem Souverän vorgängigen Rechts-subjektes aus. Jean Hampton etwa ist der Ansicht, die Macht des Souveräns rühre nicht nur von den Untertanen her, „but also returns to them if *they* decide his use of it will do more to hurt them than to help them [...] In fact, the same process of making agreements in order to institute the sovereign [...] can also be used by the subjects to take back the power they lent to him, and used instead to reach agreement on lending that power to a different ruler who these subjects believe will be better able to further their self-preservation.“<sup>25</sup>

Damit greift sie die klassische Argumentation derjenigen Vertragstheoretiker auf, welche die Einsetzung eines Souveräns ohne zuvor mittels *pactum associationis* instituiertes Volk für undenkbar hielten. Dieses instituierte Volk

<sup>22</sup> Jean Hampton, *Hobbes*, a.a.O., S. 202 (Hvbg. J. H.).

<sup>23</sup> Howard Warrender, *The political philosophy of Hobbes. His theory of obligation*, Oxford: Clarendon Press, 1966 (Nachdruck der Erstausgabe von 1957), S. 136.

<sup>24</sup> Howard Warrender, *Political Philosophy*, a.a.O., S. 137 mit Bezug auf Hobbes’ Unterscheidung von „dammage“ und „injury“ im 15. Kapitel des *Leviathan* (*Leviathan*, hrsg. v. Richard Tuck, Cambridge: Cambridge University Press, 1991 [Cambridge Texts in the History of Political Thought], S. 104).

<sup>25</sup> Im Anschluss an obiges Zitat fasst Hampton diesen Sachverhalt mit Hilfe der Terminologie von Nozick zusammen: „If the ‘protection agency’ hired by the people is perceived by them to be doing a poor job furthering their self-preservation, they may find it in their best interest to ‘fire’ that agency and ‘hire’ another.“ Jean Hampton, *Hobbes*, a.a.O., S. 203 (Hvbg. J. H.).

ist, wie oben gezeigt wurde, das Subjekt, das Herrscher rechtmäßig ein- und absetzen kann – deren Macht damit eben nicht absolut, sondern begrenzt ist. Hampton suggeriert also, es gebe bei Hobbes ein solches Rechtssubjekt, das nicht nur darüber befindet, ob ein Souverän eingesetzt werden, sondern auch darüber, welchen Befehlen nach seiner Einsetzung im einzelnen gehorcht werden soll.<sup>26</sup> Ein derartiges Subjekt, begabt mit einem eigenen Willen, fähig, diesen Willen zu äußern und unabhängig von einem Souverän zu existieren, gibt es in der Hobbesschen Vertragstheorie nun aber gerade nicht. Schon in *De Cive* unterscheidet Hobbes strikt zwischen einer „Menge als Sammelwort“ und einem Volk. Die „Menge“ bezeichnet eine Ansammlung von Menschen, die laut Hobbes unmöglich *einen* natürlichen Willen haben kann; vielmehr habe jeder einzelne Mensch als Bestandteil dieser Ansammlung seinen eigenen Willen. Also, folgert Hobbes, kann man der Menge auch keine Handlung beimessen:

„Wherefore a Multitude cannot promise, contract, acquire Right, convey Right, act, have, possess, and the like, unlesse it be every one apart, and Man by Man; so as there must be as many promises, compacts, rights, and actions, as Men. Wherefore a Multitude is no naturall Person [...].“<sup>27</sup>

Wenn man von einem willensbegabten Volk spreche, sei darunter der Staat zu verstehen, „which Commands, Wills and Acts by the will of one, or the concurring wills of more“.<sup>28</sup> Im *Leviathan* wird diese Auffassung noch zugespitzt, wenn Hobbes definiert:

„[a] Multitude of Men, are made *One* Person, when they are by one man, or one Person, Represented [...]. For it is the *Unity* of the Representer, not the *Unity* of the Represented, that maketh the Person *One*. And it is the Representer that beareth the Person, and but one Person: And *Unity*, cannot otherwise be understood in Multitude.“<sup>29</sup>

<sup>26</sup> Wie bereits gesagt, geht Hampton davon aus, die Macht des Souveräns sei lediglich ein „loan“, das von den Untertanen jederzeit rückgängig gemacht werden könne. Hampton unterscheidet dabei „partial“ und „complete withdrawal“: „A partial withdrawal of power by the subjects will result if many or all of them decide not to obey a *particular* command of the ruler on the grounds that an expected-utility calculation shows the expected gains of disobedience to be greater than the expected gains of obedience. [...] However, if subjects determine that they should disobey all (or almost all) of their ruler's commands, this will amount to withdrawing their power from the ruler 'completely', which will mean deposing him as ruler.“ Jean Hampton, *Hobbes, a. a. O.*, S. 221 (Hvbg. J. H.).

<sup>27</sup> Thomas Hobbes, *De Cive. The English Version, entitled in the first edition Philosophicall Rudiments concerning Government and Society*, hrsg. v. Howard Warrender, Oxford: Clarendon Press, 1983 (The Clarendon edition of the philosophical works of Thomas Hobbes; Bd. 3), hier VI ,1, Annotation, S. 92.

<sup>28</sup> Ebd. (Hvbg. Th. II.).

<sup>29</sup> Hobbes, *Leviathan*, a.a.O., XVI, S. 114.

Ohne den Souverän gibt es folglich keine Einheit, sondern nur eine unverbundene Ansammlung von Menschen, kein Volk als Rechtssubjekt, sondern lediglich atomisierte Individuen mit je eigenem Willen. Es existiert kein Volk, das gegenüber dem Souverän auftreten, Forderungen stellen, ihn zur Einhaltung seiner Pflichten mahnen oder ihn absetzen könnte. Damit wird die Auffassung Hamptons, die Untertanen seien dazu befähigt oder gar berechtigt, ad hoc darüber zu entscheiden, ob den Befehlen des Souveräns zu folgen sei oder eben nicht, obsolet.<sup>30</sup>

Im zweiten aufgeführten Beispiel wurde die in der Hobbes-Interpretation bisweilen vorgetragene Ansicht dargestellt, der zufolge nicht geklärt ist, wie der Hobbessche Souverän die zur Erfüllung des Staatszweckes nötige Macht erlangen kann. Ausgangspunkt dieser Überlegung dürfte die oben präzentierte Idee sein, dass dieser Vorgang sich nicht anders als mittels *pactum subjectionis* bewerkstelligen lasse. Durch ein solches *pactum* treten die Individuen bestimmte Rechte an den Souverän ab; die bei den Untertanen subtrahierte Macht wird durch den Herrschaftsvertrag der Macht des Herrschers hinzuge-rechnet.

Hobbes verabschiedet sich nun aber von dem Konstrukt des Herrschaftsvertrages mitsamt der Idee einer seitens des Souveräns addierten Macht. Ein solcher Vertrag kann schon deshalb nicht abgeschlossen werden, weil es – wie gesagt – kein willensbegabtes Rechtssubjekt gibt, das als Vertragspartner in Frage käme. Hobbes muss auch nicht erklären, wie der Herrscher ohne Vertrag zu Macht gelangt, weil jener durch den Rechtsverzicht der Individuen gar nichts erhält, was er nicht ohnehin bereits besessen hätte. Wenn die Individuen bei Hobbes auf ihr Recht verzichten, begeben sie sich damit ihrer Freiheit

„of hindring another of the benefit of his own Right to the same. For he that renounceth, or passeth away his Right, giveth not to any other man a Right which he had not before;

<sup>30</sup> Eine spieltheoretische Interpretation der Hobbesschen Vertragstheorie erscheint ohnehin nur für den Aspekt des Ausgangs aus dem Naturzustand sinnvoll. Dabei kann untersucht werden, was die Individuen dazu motiviert, den Naturzustand zu verlassen und den Vertrag abzuschließen. Nach Vertragsschluss aber sind die Individuen dazu *verpflichtet*, dem Souverän Gehorsam zu leisten. Hamptons Überlegungen, in welchen Fällen die Untertanen nach Vertragsschluss motiviert sind, zu gehorchen, gehen damit an der Hobbesschen Obligationstheorie vorbei; Hampton versäumt es, zwischen *Motivation* und *Obligation* zu unterscheiden: „Verträge sind verbindlich, weil sie (unter adäquaten Bedingungen) geschlossen wurden: Der Vertragsschluss *beendet* die motivationale Vorgeschichte ein für allemal.“ Bernd Ludwig, *Die Wiederentdeckung des Epikureischen Naturrechts. Zu Thomas Hobbes' philosophischer Entwicklung von De Cive zum Leviathan im Pariser Exil 1640-1651*, Frankfurt/Main: Vittorio Klostermann, 1998 (Philosophische Abhandlungen; 75), S. 301 (Hvbg. B. I.).

because there is nothing to which every man had not Right by Nature: but onely standeth out of his way, that he may enjoy his own originall Right, without hindrance from him; not without hindrance from another. So that the effect which redoundeth to one man, by another mans defect of Right, is but so much diminution of impediments to the use of his own Right originall.“<sup>31</sup>

Die Verpflichtung der Individuen gegenüber dem Souverän muss dementsprechend nicht notwendig auf einem *pactum subjectionis* beruhen: „Verpflichtet ist man, wenn man ein Recht niedergelegt hat, und ein Recht hat man niedergelegt, wenn man auf die Freiheit verzichtet hat [...], einen anderen an der Ausführung einer bestimmten Handlung zu hindern.“<sup>32</sup>

Allerdings unterscheidet Hobbes zwischen „Renouncing“ und „Transferring“ – ersteres ist ein einfacher Verzicht, bei dem es für den Handelnden unerheblich ist, wem der Nutzen daraus zukommt; bei letzterem handelt es sich um einen Verzicht zugunsten einer oder mehrerer Personen.<sup>33</sup> Im Falle der Institution des Staates geht es um „Transferring“, wobei nicht entscheidend ist, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits zu wissen, wer von dieser Form von Verzicht profitieren wird. Hobbes vergleicht diese Situation mit der eines Wettbewerbs, bei dem – sofern alles mit rechten Dingen zugeht – nicht von vornherein feststeht, wer den ausgesetzten Preis erhalten wird, man sich aber je nach Art des Wettbewerbs darauf geeinigt hat, welche Leistung jemand erbringen muss, um als Sieger gelten zu können: „For the Right is transferred in the Propounding of the Prize, and in throwing down the mony; though it be not determined to whom, but by the Event of the contention.“<sup>34</sup> Wenn Hobbes von „Transfer of Rights to“<sup>35</sup> spricht, bedeutet das also weder, dass wie bei einem *pactum subjectionis* der Begünstigte des Rechtsverzichts schon vor oder während des Verzichts bekannt sein muss, noch, dass der Begünstigte das Recht, das ein anderer aufgibt, hinzu bekommt. Der Begünstigte muss den „Transfer“ akzeptieren – „without mutual acceptance, there is no Covenant“ –, aber dies ist nicht im Sinne von „erhalten“ zu verstehen, sondern von „zustimmen“.<sup>36</sup>

<sup>31</sup> Hobbes, *Leviathan*, a.a.O., XIV, S. 92.

<sup>32</sup> Ludwig, *Wiederentdeckung*, a.a.O., S. 336f.

<sup>33</sup> Hobbes, *Leviathan*, a.a.O., XIV, S. 92.

<sup>34</sup> Hobbes beschließt diese Überlegung mit der Zusammenfassung, „onely this I say; when a gift is given indefinitely, as a prize to be contended for, he that winneth Meriteth, and may claim the Prize as Due“. Hobbes, *Leviathan*, a.a.O., XIV, S. 95 und S. 96.

<sup>35</sup> Hobbes, *Leviathan*, a.a.O., XIV, S. 92 (Hvbg. M. R.).

<sup>36</sup> Hobbes, *Leviathan*, a.a.O., XIV, S. 97. Vgl. M. T. Dalgarno, „Analysing Hobbes’s Contract“, in: Preston King (Hrsg.), *Thomas Hobbes. Critical Assessments*, Bd. III: *Politics and Law*, London und New York: Routledge, 1993, S. 521-534, hier S. 527.

Neben Untersuchungen der Hobbesschen Vertragstheorie, in denen darauf beharrt wird, auch Hobbes propagiere ein dualistisches Vertragsmodell<sup>37</sup>, finden sich auch Interpretationen, in denen Hobbes' Abkehr von diesem Modell zwar grundsätzlich erkannt, aber zumindest in Teilen doch so argumentiert wird, als gäbe es bei Hobbes die traditionelle Kombination von *pactum associationis* und *pactum subjectionis*. Jean Hampton beispielsweise bestreitet zwar grundsätzlich, dass man bezüglich der Hobbesschen politischen Theorie überhaupt vom Abschluss von Verträgen sprechen kann, geht aber offenbar davon aus, dass es ein der Souveränität vorgängiges Rechtssubjekt gibt, das rechtmäßig über die Einsetzung eines Herrschers befinden darf. Auch wenn von „Vertrag“ nicht die Rede ist, scheint Hampton damit doch der überkommenen Auffassung zu folgen, dass zunächst eine *societas* instituiert werden muss, bevor in einem nächsten Schritt eine Entscheidung über Form und Träger der Herrschaft getroffen werden kann. Und überall dort, wo Hampton die Rechte der Untertanen gegen den Herrscher behandelt, liest sich das nicht viel anders als die Argumentation von Denkern, die ein *pactum associationis* postulieren, um unter Berufung auf ein unabhängig vom Souverän existierendes Volk die Rechte des Souveräns beschränken zu können.

Howard Warrender ist sich wie Jean Hampton darüber im klaren, dass sich Hobbes nicht in die Gruppe derjenigen Vertragstheoretiker einreihen lässt, die für das dualistische Vertragsmodell stehen. Dennoch hat es den Anschein, als könnte er sich nicht von dem Gedanken lösen, dass sich eine Übertragung von Rechten auf den Souverän nun einmal nicht anders als durch *pactum subjectionis* eines instituierten Volkes mit dem Herrscher bewerkstelligen lasse. Hobbes' Idee, den „Transfer of Rights“ als Vertrag eines jeden mit jedem zu fassen, durch den der Souverän nichts hinzubekommt, was er nicht sowieso schon hätte, sondern lediglich davon profitiert, dass alle anderen darauf verzichten, ihm im Weg zu stehen – „impediment“ zu sein –, kann somit in der Interpretation Warrenders nicht voll zur Geltung kommen.

Die Wirkungsmacht des dualistischen Vertragsmodells ist offenbar ungebrochen. Eine gedankliche Konstruktion, die bei der Erfassung und dem Verständnis einer zweifellos beträchtlichen Anzahl von Vertragslehren sehr hilfreich sein mag, hat sich zur Formel verfestigt, die auch auf solche Theorien angewandt wird, bei denen das nicht ohne Gewalt geschehen kann. Wie anhand der aufgeführten Beispiele gezeigt werden sollte, glaubt man das dualistische Vertragsmodell selbst dort noch zu erkennen, wo der Vertragstheoretiker selbst sich davon distanziert – wie eben im Falle Hobbes'. Dieser

---

<sup>37</sup> So etwa Hermann Rehm, *Geschichte der Staatsrechtswissenschaft*, Freiburg i. Br. und Leipzig 1896, S. 242.

betont im 18. Kapitel des *Leviathan* nachdrücklich, die Vertragsschließenden seien durch keinerlei früheren Vertrag gebunden und schlossen auch keinen Vertrag mit dem Souverän. Auch in der lateinischen Version des Werkes bedient sich Hobbes nicht der gängigen Begriffe *pactum associationis* und *pactum subjectionis*, um klar zu machen, wovon er sich absetzt.<sup>38</sup> Dennoch wird deutlich, dass er sich mit seiner Vertragslehre nicht nur begrifflich, sondern auch inhaltlich von früheren Denkern distanziert, welche die Figur des Vertrages dazu nutzten, die Rechte des Herrschers zu beschneiden. Hobbes geht dabei in einem entscheidenden Aspekt über seine kontraktualistischen Vorgänger hinaus: Wo jene die Rechte des Volkes gegenüber dem Herrscher verteidigten, verbanden sie damit eine ständische Begriffsbestimmung von „Volk“, und als Vertragspartner des Souveräns kamen für sie nur die Repräsentanten der Stände in Frage.<sup>39</sup> Hobbes aber zerschlägt gedanklich die ständische Ordnung, um die Individuen völlig aus den mannigfaltigen Bindungen zu lösen, die für eine feudalistische Gesellschaft charakteristisch sind. Die solchermaßen atomisierten Individuen lässt er nun zusammentreten, um den Staat zu begründen. Dieser radikale Individualismus, der so unerhört modern wirkt und selbst die Herrschaftskritik der Monarchomachen sozusagen alt aussehen lässt, scheint sich als Ausgangspunkt für die Etablierung einer Art Volkssouveränität *avant la lettre* zu eignen. Bekanntlich wählt Hobbes einen anderen Weg: Die ungebundenen Individuen sind es, die miteinander Verträge schließen und den Souverän autorisieren – und doch steht am Ende dieses Prozesses kein in seinen Rechten beschränkter, jederzeit abrufbarer Herrscher, sondern ein *princeps legibus solutus*.

Es mag sein, dass sich Hobbes über die bereits zu seiner Zeit bestehende Formelhaftigkeit des dualistischen Vertragsmodells im klaren war, dass er sich

<sup>38</sup> Vgl. die entsprechenden Formulierungen in der lateinischen Edition: „nullis pactis prioribus obligati erant“; „Quis autem est, qui civitatem ream faciet? Deinde is, in quem confertur potestas summa, cum nemine paciscitur conferentium; et proinde nemini eorum injuriam potest facere propter quam potestate sua privaretur“. Siehe Thomas Hobbes, *Leviathan. Sive de materia, forma, et potestate civitatis ecclesiasticae et civilis*, Thomas Hobbes Malmesburiensis opera philosophica quae latine scripsit omnia in unum corpus nunc primum collecta studio et labore Gulielmi Molesworth, Bd. III, Aalen: Scientia, 1966 (Nachdruck der Ausgabe London 1841), S. 132 und S. 133.

<sup>39</sup> Vgl. die Definition von „Volk“, die Jehan Masselin bei der Ständeversammlung von Tours im Jahr 1484 vortrug: „Populum autem appello, non plebem, nec alios tantum hujus regni subditos, sed omnes cujusque status adeo ut statutum generalium nomine etiam complecti principes arbitrer, nec aliquos excludi, qui regnum habent.“ *Journal des Etats généraux de France tenuis à Tours en 1484 sous le règne de Charles VIII, rédigé en latin par Jehan Masselin, député du bailliage de Ronen*, hrsg. v. A. Bernier, Paris 1835 (Collection de documents inédits pour l'histoire de France, première série), S. 141-157, hier S. 148.

bewusst von diesem Modell gelöst hat, dem seine vertragstheoretischen Vorläufer im Großen und Ganzen treu gefolgt waren, wenn sie es auch im einzelnen modifiziert und ihren Zwecken angepasst hatten. Man wird den Umstand, dass Hobbes seine eigene Lehre nicht als „Vertragstheorie“ bezeichnet und auch seinen Vertragstypus nicht begrifflich fasst, schwerlich auf eine Unachtsamkeit oder gar Vergesslichkeit Hobbes' zurückführen können. Angesichts seiner Sorgfalt im Umgang mit Namen<sup>40</sup> ist die Annahme wahrscheinlicher, dass Hobbes mit gutem Grund auf entsprechende Benennungen *verzichtet* hat. Vielleicht hatte er erkannt, dass das kontraktualistische Vokabular seiner Vorgänger und Zeitgenossen ein Denken in starren Kategorien befördert hatte und dem Verständnis des fraglichen Phänomens eher abträglich gewesen war. Dementsprechend ist denkbar, dass Hobbes seine Vertragstheorie terminologisch im Unklaren gelassen hat, um nicht selbst der Formalisierung von gedanklichen Konstrukten Vorschub zu leisten. Über Hobbes' Motivation für diesen Verzicht lässt sich nur spekulieren. Offensichtlich ist aber, was Hobbes mit seiner inhaltlichen Neugestaltung der Vertragstheorie bewirkt hat. Die zu seiner Zeit gängige Auffassung, wonach der Kontraktualismus eine Theorie zur Beschränkung von Herrschaftsrechten ist, hat Hobbes in ihrer Formelhaftigkeit entlarvt. Dass eine Vertragstheorie Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag enthalten müsse und dem Volk das Recht gebe, über Ein- und Absetzung von Souveränen zu entscheiden, galt als unumstößliche Gleichung, die Hobbes formal und inhaltlich des Irrtums überführt hat: formal, indem er eine Vertragslehre präsentierte, die eben nicht auf dem dualistischen Vertragsmodell basiert, inhaltlich, indem er die Vertragstheorie ihres herrschaftsbegrenzenden Momentes entledigte und sie ganz in den Dienst der Herrschaftsbegründung stellte. Durch diese folgenschwere Umwertung der Vertragstheorie hat er die Kritiker des Absolutismus ihrer bewährtesten Argumentationshilfe beraubt.

---

<sup>40</sup> Vgl. Hobbes, *Leviathan*, a.a.O., IV + V.